

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen (AGB)

§ 1. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen der B2Events GmbH im Haus der Bundespressekonferenz, sowie für die Durchführung von Veranstaltungen wie Pressekonferenzen, Banketten, Seminaren, Tagungen etc. und für alle weiteren damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen der B2Events GmbH. Des Weiteren gelten diese AGB ebenfalls für Veranstaltungen aller Art, die außerhalb der oben genannten Räumlichkeiten stattfinden.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen, Technik oder Equipment, etc. bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der B2EVENTS GMBH.
3. Die AGB der B2EVENTS GMBH gelten ausschließlich. Sie haben Vorrang vor entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Kunden (nachfolgend Auftraggeber genannt), soweit Letztere von der B2EVENTS GMBH nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Die B2EVENTS GMBH erkennt entgegenstehende bzw. abweichende Bedingungen auch dann nicht (stillschweigend) an, wenn sie trotz Kenntnis von ihnen einen Auftrag des Auftraggebers vorbehaltlos ausführt.

§ 2. Vertragsabschluss, -partner, -haftung

1. Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme der B2 Events GmbH und dem Auftraggeber zustande, diese und die B2EVENTS GMBH sind die Vertragspartner; die Rechnungsstellung erfolgt über die B2EVENTS GMBH.
2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Auftraggeber selbst, oder wird vom Auftraggeber ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese gemeinsam mit dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Die B2EVENTS GMBH haftet für grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf 100.000 €. Die B2EVENTS GMBH haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Die oben genannten Haftungsausschlüsse gelten nicht für Ansprüche aus einer Garantie, bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, sowie für leicht fahrlässige Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Gleichermaßen gilt bei grob fahrlässigem Handeln einfacher Erfüllungsgehilfen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Angestellten der B2EVENTS GMBH, sowie die persönliche Haftung sonstiger Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
4. Die B2EVENTS GMBH haftet nicht für Personenschäden, die im Zusammenhang mit dem Wasserbecken im Atrium auftreten. Die Verschuldungshaftung ist ausgenommen.

§ 3. Leistungen, Preise, Zahlung

1. Die B2EVENTS GMBH ist verpflichtet, die vom Auftraggeber bestellten und zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise der B2EVENTS GMBH zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen der B2EVENTS GMBH an Dritte.
3. Die vereinbarten Preise gelten zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungen vier Monate und erhöht sich der vom B2EVENTS GMBH allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so muss der vertraglich vereinbarte Preis angemessen erhöht werden.
4. Rechnungen der B2EVENTS GMBH ohne Fälligkeitsdatum sind binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug ist die B2EVENTS GMBH berechtigt, Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der B2EVENTS GMBH, der eines höheren Schadens vorbehalten.
5. Die B2EVENTS GMBH ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

§ 4. Mitbringen von Speisen und Getränken

1. Der Auftraggeber darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der B2EVENTS GMBH. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten der B2EVENTS GMBH berechnet.

§ 5. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit die B2EVENTS GMBH für den Auftraggeber, auf dessen Veranlassung hin, technische Geräte und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Auftraggebers. Der Auftraggeber haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die B2EVENTS GMBH von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.
2. Im Hause der Bundespressekonferenz darf grundsätzlich nur die hauseigene Technik verwandt werden. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Auftraggebers unter Nutzung des Stromnetzes der B2EVENTS GMBH bedarf der schriftlichen Zustimmung von der B2EVENTS GMBH. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der B2EVENTS GMBH haftet der Auftraggeber, soweit die B2EVENTS GMBH diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf die B2EVENTS GMBH pauschal erfassen und an den Auftraggeber berechnen.
3. Der Auftraggeber ist mit Zustimmung der B2EVENTS GMBH berechtigt, eigene Mobiltelefon- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen.
4. Störungen an von der B2EVENTS GMBH zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit unverzüglich beseitigt. Zahlungen des Auftraggebers können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die B2EVENTS GMBH diese Störungen nicht schuldhaft zu vertreten hat.

§ 6. Rücktritt der B2EVENTS GMBH

1. Wird die Vorauszahlung, auch nach Verstreichen einer von der B2EVENTS GMBH gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, nicht geleistet, so ist die B2EVENTS GMBH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Ferner ist die B2EVENTS GMBH berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls
 - höhere Gewalt oder andere von der B2EVENTS GMBH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Auftraggebers oder Zwecks, gebucht werden;
 - die B2EVENTS GMBH begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit, Gesellschaftlich bedenklich oder das Ansehen der B2EVENTS GMBH in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der B2EVENTS GMBH zuzurechnen ist.
3. Die B2EVENTS GMBH hat den Auftraggeber von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 7. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Die Meldung der Teilnehmerzahl hat innerhalb der vertraglich genannten Frist zu erfolgen. Die zuletzt schriftlich angegebene sowie von der B2EVENTS GMBH bestätigte Teilnehmerzahl gilt als vereinbart und liegt der Rechnungsstellung zu Grunde.
2. Bei einer Reduzierung der Teilnehmeranzahl außerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen, gilt §7, 1 dieser AGB.
3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
4. Bei einer Nachbestellung am Veranstaltungstag werden dem Auftraggeber die bestellte Leistung zuzüglich des zusätzlichen Aufwands der B2EVENTS GMBH in Rechnung gestellt.
5. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist die B2EVENTS GMBH berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen, sowie wenn erforderlich die bestätigten Räume auf Kosten des Auftraggebers zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Auftraggeber unzumutbar ist.
6. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung und ohne Verschulden der B2EVENTS GMBH die vereinbarten Anfangs- oder Endzeiten der Veranstaltung, so ist die B2EVENTS GMBH berechtigt die zusätzlich entstehenden Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung zu stellen.

§ 8. Rücktritt des Auftraggebers (Abbestellung)

1. Für bestellte Leistungen ist das Entgelt auch dann zu zahlen, wenn die Bestellung vom Kunden ganz oder teilweise storniert wird. Die Höhe des Anspruchs wird durch den Zeitpunkt der Stornierung bestimmt. Es gelten nachfolgende Bedingungen:
2. Durch die Vertragsunterzeichnung bereits erbrachte Leistungen werden unabhängig vom Stornierungszeitraum grundsätzlich in Rechnung gestellt.

3. Stornierungszeitraum

- 3.1.** Ab geleisteter Unterschrift bis vier Wochen vor dem geplanten Veranstaltungsdatum fallen die Kosten für bereits erbrachte Leistungen sowie 50 % der Netto-Raum- und Technikkosten bzw. Equipment- und Personalkosten an – bei Veranstaltungen außerhalb der Räumlichkeiten der B2EVENTS GMBH gelten die Vertragsbedingungen des Drittanbieters.
- 3.2.** Ab vier Wochen bis zwei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungsdatum fallen die Kosten für bereits erbrachte Leistungen sowie 70 % der Netto-Raum- und Technikkosten bzw. Equipment- und Personalkosten an – bei Veranstaltungen außerhalb der Räumlichkeiten der B2EVENTS GMBH gelten die Vertragsbedingungen des Drittanbieters. Von der B2EVENTS GMBH bereits in Auftrag gegebene und nicht mehr stornierbare Aufträge bei Lieferanten/Erfüllungsgehilfen etc. gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3.3. Ab zwei Wochen bis eine Woche vor dem geplanten Veranstaltungsdatum fallen die Kosten für bereits erbrachte Leistungen sowie 80 % der Netto-Raum- und Technikkosten, der Bewirtungskosten sowie Equipment- und Personalkosten an – bei Veranstaltungen außerhalb der Räumlichkeiten der B2EVENTS GMBH gelten die Vertragsbedingungen des Drittanbieters. Von der B2EVENTS GMBH bereits beauftragte und nicht mehr stornierbare Aufträge bei Lieferanten/Erfüllungsgehilfen etc. gehen zu Lasten des Auftraggebers.

War noch keine Bewirtung festgelegt, wird das preiswerteste Arrangement des jeweils letzten gültigen Veranstaltungsvertrages zugrunde gelegt.

3.4. Ab einer Woche vor dem geplanten Veranstaltungsdatum fallen 100 % der vertraglich vereinbarten Leistungen und Kosten an.

Von der B2EVENTS GMBH bereits beauftragte und nicht mehr stornierbare Aufträge bei Lieferanten/Erfüllungsgehilfen etc. gehen zu Lasten des Auftraggebers.

War noch keine Bewirtung festgelegt, wird das preiswerteste Arrangement des jeweils letzten gültigen Veranstaltungsvertrages zugrunde gelegt.

§ 9. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Auftraggebers in den Veranstaltungsräumen. Die B2EVENTS GMBH übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der B2EVENTS GMBH.

2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Die B2EVENTS GMBH ist berechtigt dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen etc. vorher mit der B2EVENTS GMBH abzustimmen und schriftlich durch die B2EVENTS GMBH zu genehmigen.

3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Auftraggeber das, darf die B2EVENTS GMBH die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Auftraggebers vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsräum, kann die B2EVENTS GMBH für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der B2EVENTS GMBH der eines höheren Schadens vorbehalten.

§ 10. Haftung des Auftraggebers für Schäden

1. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Der Auftraggeber haftet gegenüber der B2EVENTS GMBH für sämtliche Personen- und Sachschäden, die durch ihn, seine Gäste oder andere Veranstaltungsteilnehmer oder durch von ihm beauftragte Dritte verursacht werden.

Der Kunde verpflichtet sich, das allgemein mit der jeweiligen Vertragssache verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht, Personenschäden) ausreichend zu versichern. Der Abschluss der Versicherungen ist der B2EVENTS GMBH auf Verlangen nachzuweisen.

Die B2EVENTS GMBH haftet nicht für Verspätungsschäden, die durch Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen an der Vertragssache entstehen, sofern diese nicht von der B2EVENTS GMBH zu vertreten sind.

3. Die B2EVENTS GMBH kann vom Auftraggeber den Nachweis angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Käutionen, Bürgerschaften) verlangen.

§ 11. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Auftraggeber sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der B2EVENTS GMBH.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten - ist im Kaufmännischen Verkehr der Sitz der B2EVENTS GMBH in Berlin. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der B2EVENTS GMBH in Berlin.
4. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie des CISG.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.